

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 5. Juli 1955288/A.B.
zu 319/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. M a r k und Genossen haben am 15. Juni an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten eine Anfrage, betreffend Aufnahme von Historikern, Sozialpolitikern, Staatswissenschaftlern und Volkswirtschaftlern in den Auswärtigen Dienst, gerichtet.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dipl.-Ing. Dr. F i g l folgendes mit:

In der Dienstzweigeverordnung (BGBl. Nr. 124/1948) wird als besonderes Anstellungserfordernis für den Höheren Auswärtigen Dienst die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien oder die Vollendung der Studien an der Hochschule für Welthandel durch das Doktorat der Handelswissenschaften festgesetzt.

In Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung wurden in den Höheren Auswärtigen Dienst nicht nur Juristen, sondern - soweit geeignete Bewerbungen vorlagen - auch Doktoren der Handelswissenschaften eingestellt.

Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, hat darüber hinaus, wenn es im Interesse des Dienstes gelegen war, von der Ausnahmebestimmung des § 12 der Dienstzweigeverordnung Gebrauch gemacht und mit Genehmigung der Bundesregierung Bewerber in den Höheren Auswärtigen Dienst eingestellt, die nicht oben erwähntes Anstellungserfordernis erfüllten, wenn gleichgeeignete Bewerber, die allen Erfordernissen entsprachen, nicht vorhanden waren.

Im Höheren Auswärtigen Dienst sind daher derzeit nicht nur Juristen und Doktoren der Handelswissenschaften, sondern auch Absolventen anderer akademischer Studienrichtungen, in einem Fall sogar ein Beamter ohne abgeschlossenes Hochschulstudium beschäftigt.

Eine vermehrte Einstellung von Spezialisten in den Höheren Auswärtigen Dienst zur Verstärkung des kulturellen Dienstes bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland ist insofern überholt, als die Wahrnehmung der kulturellen Angelegenheiten Österreichs im Ausland nach dem Bundesfinanzgesetz 1955 nunmehr in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht fällt, welches die bereits bestehenden und noch zu errichtenden österreichischen Kultur-Institute im Ausland personell zu besetzen hat.

Es wäre zweifellos begrüßenswert, wenn dem Auswärtigen Dienst Beamte mit Spezialstudien zur Bearbeitung von sozialen, wirtschaftlichen und anderen Angelegenheiten in grösserer Anzahl zur Verfügung stünden. Dies würde jedoch einen gegenüber dem gegenwärtigen Status bedeutend erhöhten Personalstand bedingen, da diese Spezialisten nicht universell verwendbar wären, wie dies heute von jedem Beamten des Höheren Auswärtigen Dienstes erwartet werden muss, um ihn in gleicher Weise für jede Funktion in der Zentrale des Auswärtigen Dienstes oder bei jeder beliebigen Vertretungsbehörde im Ausland einsetzen zu können. Es wird Sache der nächsten Budgetverhandlungen sein, auf eine Postenvermehrung für den Höheren Auswärtigen Dienst auch unter dem Gesichtspunkt der vermehrten Einstellung von Spezialisten das besondere Augenmerk zu lenken.

Wenn gegenwärtig der Grossteil der Dienstposten des Höheren Auswärtigen Dienstes von Juristen besetzt ist, so findet dies seine Erklärung nicht nur in der Tatsache, dass die Zahl der Juristen-Bewerber stets die überwiegende Mehrheit ausmacht, sondern auch in der Notwendigkeit, den Vertretungsbehörden im Ausland, die infolge der äusserst knappen Personallage in den meisten Fällen nur mit einem oder zwei Konzeptsbeamten besetzt sind, Juristen zuzuteilen, da erfahrungsgemäss bis zu 80 Prozent der bei den Vertretungsbehörden anfallenden Agenden zur Bearbeitung juristische Ausbildung erfordern.

Trotz des auch gegenwärtig starken Andranges sehr gut qualifizierter Juristen wird das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, auch in Hinkunft einen besser geeigneten Bewerber mit Hochschulstudium an einer anderen Fakultät unter Anwendung der obengenannten Ausnahmebestimmung vorziehen, wenn es das dienstliche Interesse erfordert.
